



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

CXXIII. Markgraf Johann ertheilt der Stadt Friedeberg über ihre Jahr- und
Wochenmärkte ein Privilegium, am 30. Juni 1562.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

dienstes Itzo auf Ostern des Zwey vndt funfzigsten Jahrs angehet Vndt Ihme als fur die erste frist sein Befoldung vndt also fort vnd forth bis, wie obstehet, soll erleget werden.

Das alles, wie obstehet, geloben wir gedachten Bornstedten getreulich, Fürstlich vndt woll Zuhalten, ohn gefehrde. Zu vbrkündt mit vnserm hirunden anhangenden Insiegell verfertiget. Geben vndt geschehen Zu Cultrin, Sontages nach Circumcisionis Domini christi vnfers lieben Herrn vndt Heylandes gebuhrdt Im Taufent Funfhundert vndt Zwey vndt funfzigsten Jahre.

Aus einer alten Copie.

CXXIII. Markgraf Johann ertheilt der Stadt Friedeberg über ihre Jahr- und Wochenmärkte ein Privilegium, am 30. Juni 1562.

Von gotts gnaden Wir Johans, Marggraff zu Brandenburgk — Nachdem Vns vnsero liebe getrewen Burgermeister vnd Rathmanne vnserer Stadt Friedebergk vndertheniglich ange- langt vndt erfucht, Wir geruhetten aus befondern gnaden Ihnen — daselbst zu Friedebergk ein gemeinen offentlichen freyhen Jahr vndt Viehemarkt von Landtsfürstlicher obrigkeit wegenn vergonnen zu halten — Das wir demnach — Ihnen auf den Sontagk nach vincula Petri einen freyhenn offentlichenn Jahr vndt Viehemarckt, Dartzu die gantze Faste vber auf alle vnd jede Sonn- abende einen gemeinen Wochen Markt zu halten gnediglich gewilliget, vorgonnet vndt zugelassen —. Geschehen vnd gegeben zu Cultrin, Dinltags nach Petri vndt Pauli, Anno Taufent funfhun- dert vnd jm zwei vnd sechzigsten.

Ex commissione propria Illustrissimi Principis
Hieronymus Birckholtz, D. Cancellarius, subscript.

Nach dem Original im Besiß der Stadt.

Ann. Im Jahre 1610, am 11. April, gestattete Kurfürst Johann Siegmund der Stadt Friedeberg, einen freien Vieh- und Pferdemarkt jährlich am Mittwoch vor Septuagesima zu halten, und gab ihnen zur Erstattung der Kosten, welche die Stadt von der Errichtung dieses Marktes haben würde, das Recht, auf drei Jahre die davon aufkommenden Zolleinkünfte einzunehmen. Nach dieser Zeit sollten diese Zolleinkünfte der kurfürstlichen „Cammer nach Cultrin zustehen“. Original im städtischen Gewahrsam.

CXXIV. Schützenprivilegium für die Stadt Friedeberg, vom 22. September 1586.

Wir Johans George, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des Hey- ligen Römischen Reichs Ertzcammerer vnd Churfürst, in Preussen, zu Stettin etc., Bekennen — Dafs wir vnfern lieben getrewen der Burgerschaft vnd einwohnern vnserer Stadt Friedebergk auf